

Zur Darlegung der Strafzumessungsgründe

Die gesetzlichen Strafzumessungskriterien sind gemäß § 61 Abs. 2 StGB :

- Art und Weise der Tatbegehung,
- Folgen der Tat,
- Art und Schwere der Schuld,
- bestimmte Umstände aus dem Persönlichkeitsbereich des Täters,
- Ursachen und Bedingungen der Tat, die für die Strafzumessung Bedeutung erlangen können, sofern sie in die Schuld eingehen und damit die Schwere der Tat beeinflussen.

Die Beachtung dieser Kriterien ermöglicht es, die Strafzumessungsgründe konkret und rationell darzulegen.

Insbesondere bei der Begründung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit muß das Gericht die Gerechtigkeit seiner Entscheidung überzeugend sichtbar machen. Allgemeine, vom Tatgeschehen und seiner Beurteilung losgelöste Ausführungen sind dazu ungeeignet. Das Urteil muß darlegen, daß alle strafrechtlich erheblichen Tatsachen im strafbaren Verhalten des Angeklagten Ausdruck gefunden haben, so daß Art und Schwere der Bestrafung völlig der Art und Schwere der Straftat angemessen sind. Um dem Gesetz (§ 242 Abs. 4 StPO) zu entsprechen, muß die Urteilsbegründung in ihrer zusammenhängenden Darstellung die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach Art und Höhe (Hauptstrafe, Zusatzstrafe sowie alle damit verbundenen Maßnahmen), ggf. auch die Nebenentscheidungen (z. B. §§ 27, 31, 47, 48 StGB) rechtfertigen.

Anknüpfend an die Sachverhaltsdarstellung und an die rechtliche Begründung sind alle ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in gedrängter Form zu begründen. In der Regel beansprucht es nur einen relativ geringen Teil der Urteilsbegründung, „um kurz und prägnant aufzuzählen, welche Umstände nach Ansicht des Gerichts die ausgesprochene Strafe erfordern. Sie sollen die Unduldsamkeit gegenüber der Straftat deutlich machen und diese nachdrücklich verurteilen.“³¹ Bei der Verurteilung mehrerer Angeklagter kann es erforderlich sein, die Gründe, die zu unterschiedlichen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit führten, noch einmal zusammenfassend hervorzuheben.

Da in der Hauptverhandlung vorgetragene Auffassungen und Verpflichtungen gesellschaftlicher Kräfte zur weiteren Erziehung des Angeklagten im Urteil enthalten sein müssen, kann ihre Behandlung im Zusammenhang mit den Strafzumessungsgründen erforderlich sein. Gegebenenfalls soll das Gericht die Gründe darlegen, die es veranlaßt haben, die Bürgschaft des Kollektivs zu bestätigen. Das gleiche gilt, wenn das Gericht im Urteil auf die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz erkennt.

Zur Entscheidung über den Schadensersatzantrag

Wurde auf Antrag des Geschädigten bzw. des ihm Gleichgestellten oder des Staatsanwalts über den gestellten Schadensersatzanspruch entschieden, so ist auch

31 F. Mühlberger, a. a. O., S. 142.